



POLIZEI
Hamburg

Polizeipräsidium, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Bezirksversammlung Altona
-Geschäftsstelle-

Polizeikommissariat 25
PK 252 –Straßenverkehrsbehörde-
Notkestraße 95
22607 Hamburg
Telefon 040 4286-
Telefax 040 4286-
E-Mail: pk25verkehr@polizei.hamburg.de
Sachbearbeiter:
Aktenzeichen: EGV 775/2023

Datum 13.02.2023

„Gefährliche Verkehrssituation entschärfen: Tempo-30-Strecke in der Ebertallee einrichten und unechte Zweistreifigkeit beenden. Überquerung der Straße an nachgefragter Stelle ermöglichen“, Drs. 21-3655.1B der Bezirksversammlung Altona

Mit Beschluss des Hauptausschusses stellvertretend für die Bezirksversammlung wurde das Polizeikommissariat (PK) 25 gemäß § 27 BezVG aufgefordert, zu den in den Zuständigkeitsbereich fallende Punkte (1. a. - c.), Stellung zu nehmen. Diese Punkte sind

- a. Zwischen Osdorfer Weg und Waitzstraße soll auf der Ebertallee eine Tempo-30-Strecke eingerichtet werden. Gründe Kindertagesstätten (Nr. 11 und Nr. 55) und fehlende Fahrradwege.
- b. Prüfung der Aufhebung der unechten Zweistreifigkeit zwischen Cranachstraße und Osdorfer Weg unter Berücksichtigung der aktuellen Baustellensituation und Einrichtung von Radfahrstreifen.
- c. Einrichtung eines sicheren, schulkind- und senior:innengerechten Fußgänger:innenüberweges auf Höhe Cranachplatz.

Dieser Beschluss gesendet durch das Bezirksamt u. a. über die Verkehrsdirektion 5 ging am 01.02.2023 per Mail am PK 25 ein.

1. Lagebeschreibung/Ausgangslage

Bei den Straßen Ebertallee und in der Verlängerung Dürerstraße handelt es sich um Hauptverkehrsstraßen. Das Hauptverkehrsstraßennetz leistet die Hauptverkehrsarbeit mit relativ hohen Verkehrsbelastungen und hat Stadtteilverbindungsfunktion zur Durchführung großräumiger Verkehre. Das Straßennetz berücksichtigt Schwerlast- und Großraumtransporte, Gefahrguttransporte, auf Umleitungsstrecken der Bundesautobahn (BAB) sowie Gewährleistung

eines militärischen Grundnetzes. Bei dem Straßenzug handelt es sich nicht um eine ausgewiesene Bedarfsumleitungsstrecke.

2. Bewertung

zu a.

Die Neuregelung der Hamburger Richtlinie zur Anordnung von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen (HRVV) zum 01.07.2022 ermöglicht nun auch die Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h auf Straßen des überörtlichen Verkehrs im unmittelbaren Bereich von an diesen Straßen gelegenen u.a. Kindergärten und Kindertagesstätten sowie Alten- und Pflegeheimen auch ohne den ansonsten nach § 45 (9) StVO insbesondere für Beschränkung des fließenden Verkehrs erforderlichen Nachweises einer besonderen Gefahrenlage, die auf Grund besonderer örtlicher Verhältnisse besteht und die allgemeine Gefahrenlage im Verkehr erheblich übersteigt.

Mit der Neuregelung ist nach der HRVV kein Automatismus verbunden, dass Tempo 30 vor den genannten Einrichtungen stets anzuordnen ist. Es bleibt weiterhin in diesen Fällen eine Einzelfallprüfung und eine Gesamtabwägung.

Die Verkehrsdirektion (VD) 5 hatte im Vorfeld die Ebertallee hinsichtlich der beiden Kindertagesstätten Hausnummer 55 und 11a bezüglich einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf Tempo 30 geprüft. VD 5 gab der Straßenverkehrsbehörde des Polizeikommissariats (PK) 25 die Weisung, eine Anordnung für die Ebertallee 55 zu schreiben. Durch eine straßenverkehrsbehördliche Anordnung am 06.02.2023 wird die Geschwindigkeit vor der Kindertagesstätte auf einer Länge von 100 Meter auf Tempo 30 reduziert. Für die Kindertagesstätte Ebertallee 11a greift die neue HRVV nicht, da diese nicht im unmittelbaren Bereich der Straße liegt.

zu b.

Prüfung der Aufhebung der unechten Zweistreifigkeit liegen in der Zuständigkeit der Behörde für Verkehr und Mobilitätswende.

zu c.

Fußgängerüberwege (FGÜ) gemäß § 26 StVO sind nach den Voraussetzungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung (VwV-StVO) zu § 26 StVO und zu Zeichen 293 und Zeichen 350 sowie den Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ 2001) anzuordnen.

FGÜ sollten nach der VwV-StVO zu § 26 StVO in der Regel nur angelegt werden, wenn es erforderlich ist, dem Fußgänger Vorrang zu geben, wenn die Fahrzeugstärken und das Fußgängeraufkommen dies nötig machen. Diese Richtlinie ist bundesweit gültig.

An der genannten Örtlichkeit Ebertallee/Cranachplatz wird nach subjektiver Wahrnehmung kaum die Straße durch zu Fuß Gehende gequert. Die Fahrbahn ist an der Örtlichkeit mindestens 11 Meter breit und für eine Querung der Fahrbahn ungeeignet. Eine erste Zählung der zu Fuß Gehenden ergab am 10.02.2023 in der Zeit von 09:00 Uhr bis 10:00 Uhr zwei Personen die die Fahrbahn querten. Da nicht annähernd die möglichen zu Fuß Gehenden Zahlen nach R-FGÜ (mindestens 100 Personen in einer Stunde) erreicht wurden, wird auf weitere Zählungen, auch

des Fahrzeugverkehrs, verzichtet und die straßenverkehrsbehördliche Anordnung eines FGÜ abgelehnt.

